

Inserate werden  
mit 2 Egr. die  
Zeile, oder deren  
Raum, berechnet.

# Kreis-Blatt

№ 18.

Bei Privat-Anzeigen  
wird bei gleichzeitiger  
Aufnahme der In-  
serate in das Stolp-  
er Kreisblatt  
für beide Blätter  
nur 3 Egr. pro  
Zeile berechnet.

## des Bütower Kreises.

Mittwoch, den 1. Mai 1850.

In der neuesten Zeit sind Seitens der Chaussee-Verwaltung vielfache Klagen darüber geführt worden, daß bei Benutzung der Chaussee mit Fuhrwerk gegen die deshalb bestehenden Vorschriften gehandelt wird. Damit nun die Bewohner des diesseitigen Kreises sich nicht; wie bisher, mit Unwissenheit entschuldigen können, finde ich mich veranlaßt, nachstehend die desfalligen gesetzlichen Bestimmungen zur genauesten Beachtung mitzutheilen und weise ich die Schulzenämter noch insbesondere an, dieselben in ihren Gemeinden wiederholt bekannt zu machen.

Bütow, den 26. April 1850.

### Der Landraths-Amts-Verweser Winterfeld.

Auszug aus der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.  
Vom 17. März 1839.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radefelgen

- 1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, oder
- 2) der Beschlag so konstruirt ist daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10) Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragten.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

Zusätzliche Vorschriften zum Chaussée-Geld-Tarif vom 29. Februar 1850.

§. 7) Jedermann muß den Poffen auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

§. 8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann

§. 9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

§. 10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehn der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschube mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

§. 11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengraben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussée-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kechricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

§. 12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen oder in den Seitengraben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen

§. 13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§. 14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§. 15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.



- §. 16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.
- §. 17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.
- §. 18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.
- §. 19) Beschädigungen der Chausseeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.
- §. 20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzesammlung für 1839. Seite 80 ff.)
- §. 21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.
- §. 22) Widersäcklichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseege geldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.
- §. 23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. April 1840.

Um in Ansehung des, in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespinnen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von

mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesefsammlung und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840.

Friedrich Wilhelm.

---

### B e r i c h t i g u n g.

In No. 17. des diesjährigen Kreisblatts vom 24. April ist aus Versehen der Buchdruckerei unter die Verfügung der Königl. Regierung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zur Unterstützung des Landarmenhauses u. „Stolz“ anstatt „Bütow“ gesetzt, was hiermit berichtigt wird.

Bütow, den 28. April 1850.

Der Landraths - Amts - Verweser Winterfeld.